

## **Antrag**

**der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Hochschulrahmengesetz beibehalten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens gestrichen. Dies hat die Bedingungen für eine Weiterentwicklung des Hochschulwesens sowie für eine Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Studienleistungen und der Mobilität von Lehrenden und Lernenden deutlich verschlechtert.

Auch vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage müssen sich Bund und Länder nach wie vor der Herausforderung stellen, einen einheitlichen bundesweiten Rahmen für das Hochschulwesen zu sichern. Hierzu ist es erforderlich, das Hochschulrahmengesetz in Kraft zu belassen. Es sichert einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Grundsätze von Studium und Lehre, die Personalstruktur an den Hochschulen, die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, die Rechtsform und Organisation der Hochschulen sowie für die Aufgaben der Forschung.

Darüber hinaus müssen bundesgesetzliche Regelungen zur Hochschulzulassung und zu Studienabschlüssen verabschiedet werden. Diese sind unter anderem für die Wahrung und Förderung der Mobilität von Studierenden und der in der Wissenschaft Tätigen, für die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und für die Einheitlichkeit von Lebensverhältnissen im Bundesgebiet von entscheidender Bedeutung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. keine Initiative zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu ergreifen, sondern das Gesetz in Kraft zu belassen;
2. bis spätestens zum 31. Juli 2008 eine Anpassung der bisherigen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes bzw. ein eigenes Bundesgesetz auf den Weg zu bringen, das die Hochschulzulassung und Studienabschlüsse bundesweit einheitlich regelt.

Berlin, den 7. März 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

Mit der Verabschiedung der Föderalismusreform im Sommer 2006 wurde die Rahmengesetzgebung als Kategorie im Grundgesetz abgeschafft. Hiermit hat der Bund auch seine Rahmengesetzgebungskompetenz für die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ verloren (siehe: Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1a des Grundgesetzes – GG a. F.). Das Hochschulrahmengesetz (HRG) wird durch diese Regelung allerdings in seinem Bestand nicht berührt, sondern gilt als Bundesrecht fort (siehe: Artikel 125b Abs. 1 Satz 1 GG). Die Übergangsregelungen sehen eine Ersetzungsbefugnis der Länder für diejenigen Bereiche vor, in denen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes vollständig entfällt. Es steht ihnen jedoch frei, ob sie von dieser Regelung Gebrauch machen oder nicht.

Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes für die Bereiche Hochschulzulassung und Studienabschlüsse, für die der Bund mit der Föderalismusreform die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 GG erhalten hat, können ebenfalls erhalten bleiben. Von den derzeitigen Regelungen dürfen die Länder erst dann abweichen, wenn der Bund ab dem 1. September 2006 eine Neuregelung trifft, spätestens jedoch ab dem 1. August 2008 (siehe: Artikel 125a Abs. 1 Satz 3 GG). Durch die beschlossene Föderalismusreform ergibt sich somit keine Notwendigkeit zur Aufhebung des HRG.

Zu 1: Mit der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes würden wichtige Regelungen über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens ohne Not außer Kraft gesetzt. Dazu gehören Regelungen zu den Aufgaben von Hochschulen und Forschung, zu den Zielen des Studiums, zur Festlegung von Hochschulgraden und Hochschulangehörigkeit, zur Rechtsstellung der Hochschulen und zur Mitbestimmung. Ebenso würde mit der Aufhebung des HRG die Bestimmung zentraler Begrifflichkeiten wie die des „Hochschullehrers“ oder der „Juniorprofessur“ oder Normen, die die grundlegenden Einstellungsvoraussetzungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals regeln, entfallen.

Eine Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes durch den Bund würde die Länder zwingen, eigene landesgesetzliche Regelungen zu verabschieden. Deutliche Unterschiede in der Gesetzgebung der Länder wären dann so gut wie sicher. Vergleichbarkeit könnte kaum bewahrt werden. Die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes durch den Bund ist deshalb nicht nur überflüssig, sondern wäre politisch eine falsche Entscheidung.

Zudem hätten die Länder mit der Beibehaltung des HRG über den 30. Juni 2008 hinaus die Möglichkeit, die Überarbeitung der Landeshochschulgesetze umfassend, sorgfältiger und ohne Hast zu gestalten und sich insbesondere der Frage zu stellen, welche Regelungen des HRG sie modifizieren, sowie sich bei der Gestaltung ihrer Hochschulgesetze untereinander abzustimmen.

Zu 2: Für die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse hat der Bund mit der Föderalismusreform eine neue Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung erhalten (siehe: Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 GG). Dieser Kompetenztitel ist von der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Abs. 2 GG ausgenommen. Das heißt, dass der Bund unabhängig davon, ob die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, gesetzgeberisch tätig werden kann. Die Länder haben allerdings das Recht erhalten, von Regelungen, die der Bund in den genannten Bereichen erlässt, per Landesgesetz abzuweichen (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 6 GG).

Vor dem Hintergrund internationaler Mobilität und europaweiter Bemühungen zur Schaffung eines einheitlichen Hochschulraumes wäre es ein Anachronismus innerhalb von Deutschland auf bundeseinheitliche Regelungen über die Vergleichbarkeit und Anerkennung von Studienleistungen zu verzichten. Auch eine

umfassende soziale Öffnung der Hochschulen ist nur erreichbar, wenn der Bund durch Neuregelung des Hochschulzugangs entsprechende Regelungen auf den Weg bringt.

Aus diesen Gründen muss der Bund seine Verantwortung für die Regelung der Hochschulzulassung und der Studienabschlüsse wahrnehmen und vor dem 31. Juli 2008 entsprechende Bundesgesetze auf den Weg bringen. Ein Staatsvertrag, der eine einvernehmliche Regelung aller Landesregierungen erfordert, wäre für dieses Vorhaben die schlechtere Alternative. Ein solcher Vertrag müsste sich auf diejenigen Regelungsbereiche beschränken, in denen tatsächlich Einstimmigkeit unter den Ländern erreicht werden kann. Zudem würden die Verhandlungen für einen Staatsvertrag nur eingeschränkte Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der parlamentarischen Auseinandersetzung eröffnen.

